

Versicherungsbedingungen für die HUK-Bauherren-Haftpflichtversicherung

Stand 01.09.2020

Kundeninformation	2
Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (BHV 2020)	5
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (BHV 2020)	7

Kundeninformation

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg, Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 100. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

Identität des Versicherers

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine gilt:

Versicherer ist die HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Registergericht Coburg, Handelsregister-Nr. 465. Sitz des Unternehmens: Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG lautet:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G., Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Ladungsfähige Anschrift

Die ladungsfähige Anschrift der HUK-COBURG-Allgemeine lautet:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG, Willi-Hussong-Str. 2, 96444 Coburg.
Ladungsfähige Vertreter sind Klaus-Jürgen Heitmann und Dr. Jörg Rheinländer.

Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Wir betreiben hauptsächlich die private Schaden- und Unfallversicherung.

Grundlagen des Vertrags

Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus folgenden Dokumenten: Den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (BHV 2020), Ihrem Antrag und Ihrem Versicherungsschein inkl. etwaigen Nachträgen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen und evtl. mit Ihnen getroffene Vereinbarungen. Wenn Sie Versicherungsnehmer der HUK-COBURG sind, gilt außerdem deren Satzung.

Versicherungsschutz in der Bauherren-Haftpflichtversicherung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des Objekts, das im Versicherungsschein genannt ist. Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil Sie:

- eine Person verletzt oder getötet haben (Personenschaden).
- eine Sache beschädigt oder zerstört haben (Sachschaden).
- einen Vermögensschaden verursacht haben.

Wir prüfen, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Deckung besteht dabei bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

Welchen Versicherungsumfang Sie abgeschlossen haben, können Sie in Ihrem Versicherungsschein nachlesen.

Die Entschädigung wird fällig, wenn wir abschließend festgestellt haben, dass wir zahlen müssen und in welcher Höhe.

Versicherungsbeitrag

Wie hoch Ihr Beitrag ist, können Sie in Ihren Antragsunterlagen nachlesen. Ändern sich Umstände, die Sie im Antrag angegeben haben, kann sich auch Ihr Beitrag ändern. Im Endbeitrag ist die Versicherungsteuer enthalten – in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe.

Zu welchem Zeitpunkt der erste oder einmalige Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist. Geht er Ihnen vor Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Geht Ihnen der Versicherungsschein nach Versicherungsbeginn zu, müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach dessen Zugang zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

Beginn des Vertrags

Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. In der Regel geschieht das mit Zugang des Versicherungsscheins.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Für Kunden der HUK-COBURG:

HUK-COBURG Haftpflicht-Unterstützungs-Kasse
kraftfahrender Beamter Deutschlands a. G. in Coburg
Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg
E-Mail: info@huk-coburg.de

Für Kunden der HUK-COBURG-Allgemeine:

HUK-COBURG-Allgemeine Versicherung AG
Willi-Hussong-Str. 2, 96440 Coburg
E-Mail: info@huk-coburg.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung) oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
8. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
9. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
10. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
12. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
14. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
15. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Dauer und Beendigung des Vertrags

Die Bauherren-Haftpflichtversicherung endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn. Sie verlängert sich nicht.

Mitgliedsstaaten der EU, deren Recht der Versicherer vor Abschluss des Vertrags zu Grunde legt

Wir legen der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags das Recht der Bundesrepublik Deutschland zu Grunde.

Anwendbares Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand

Wenn Sie uns aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung verklagen wollen, sind folgende Gerichte örtlich zuständig:

- Das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder am Sitz unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben.
- Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Verklagen wir Sie aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung, ist ausschließlich das folgende Gericht örtlich zuständig:

Das Gericht, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, das Gericht, in dessen Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten.

Vertragssprache

Alle Informationen zum Vertrag stellen wir Ihnen auf Deutsch zur Verfügung. Auch die Kommunikation mit Ihnen führen wir auf Deutsch.

Meinungsverschiedenheiten

Versicherungsombudsman e. V.

Sind Sie mit einer unserer Entscheidungen nicht zufrieden? Oder hat eine Verhandlung mit uns nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt? Dann können Sie sich an den Versicherungsombudsman e. V. wenden: Versicherungsombudsman e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsman.de, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen).

Der Versicherungsombudsman e. V. ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Infos erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.versicherungsombudsman.de

Versicherungsaufsicht

Sie können sich auch an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden, wenn Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden sind. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel. 0228 4108-0; Fax 0228 4108-1550. Die BaFin ist keine Schiedsstelle. Einzelne Streitfälle können deshalb nicht verbindlich entschieden werden.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.huk.de/beschwerde

Inhaltsverzeichnis zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Bauherren-Haftpflichtversicherung (BHV 2020)

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Wogegen besteht Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?	7
1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?	7
1.1.1 Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?	
1.1.2 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?	
1.2 Welche Versicherungssummen gelten?	7
2. Was und wer ist versichert? Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere? In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	7
2.1 Was und wer ist versichert?	7
2.1.1 Welchen Versicherungsschutz haben Sie als Versicherungsnehmer?	
2.1.2 Was gilt bei Bauausführung in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe?	
2.2 Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere?	7
2.2.1 Abbruch- und Grabarbeiten	
2.2.2 Abwasserschäden	
2.2.3 Allmählichkeitsschäden	
2.2.4 Auslandsschäden	
2.2.5 Erschütterungen durch Rammarbeiten	
2.2.6 Gewässerschäden	
2.2.7 Haus- und Grundbesitz	
2.2.8 Inhaber von Flüssiggastanks	
2.2.9 Inhaber von geothermischen Anlagen	
2.2.10 Nicht-versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, Baumaschinen	
2.2.11 Leitungsschäden	
2.2.12 Senkung von Grundstücken und Erdrutschungen	
2.2.13 Umwelteinwirkung	
2.2.14 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz	
2.2.15 Unterfangung und Unterfahung	
2.2.16 Verkehrssicherungspflichten	
2.2.17 Innovationsgarantie	
2.2.18 Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen	
2.3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	9
2.3.1 Abwasserschäden	
2.3.2 Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen	
2.3.3 Asbestschäden	
2.3.4 Auslandsschäden	
2.3.5 Diskriminierungen	
2.3.6 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
2.3.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	
2.3.8 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasteten, gepachteten oder verwahrten Sachen	
2.3.9 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind	
2.3.10 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten und sonstigen Leistungen	
2.3.11 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer	
2.3.12 Verändern von Grundwasserverhältnissen	
2.3.13 Vermögensschäden	
2.3.14 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche	
2.3.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	

3. Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?	10
3.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen).	10
3.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)?	10

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?	10
1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?	10
1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?	10
1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?	10
1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?	10
2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	10
2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?	10
2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?	11
2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?	
2.3 Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?	11
2.4 Was gilt bei Teilzahlung?	11
2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	11
2.5.1 Was gilt grundsätzlich?	
2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?	
3. Welche Obliegenheiten haben Sie?	11
3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?	11
3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?	11
3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?	12
4. Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?	12
4.1 Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?	12
4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.1.2 Was passiert mit dem Beitrag?	
4.1.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?	
4.2 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?	12
4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?	12
4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?	
4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?	
5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?	12
5.1 Wann können wir die Bedingungen (BHV) anpassen?	12
5.1.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?	
5.1.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?	
5.1.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?	

C	Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben	2.	Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?	13
1.	Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	13		
1.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	2.1	Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?	
1.2	Wie lange läuft der Vertrag?	2.2	Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?	
1.3	Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?	2.3	Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	
1.4	Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles beendet werden?	3.	Welches Recht gilt?	13

Bitte beachten Sie: Zugunsten einer besseren Lesbarkeit sehen wir davon ab, die Sprachformen weiblich, männlich und divers (w/m/d) gleichzeitig zu nennen. Mit unseren Formulierungen wenden wir uns gleichermaßen an alle Geschlechter.

A Umfang Ihres Versicherungsschutzes

1. Wogegen besteht Versicherungsschutz und welche Versicherungssummen gelten?

1.1 Wogegen besteht Versicherungsschutz?

1.1.1 Was ist der Versicherungsfall? Wann muss er eingetreten sein?

- Versicherungsfall (Schadensereignis) ist das Ereignis, das unmittelbar die Schädigung eines Dritten zur Folge hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten sein.

1.1.2 Gegen welche Ansprüche und Schäden haben Sie Schutz?

- Versichert sind Schadensersatzansprüche, die ein Dritter gegen Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend macht, weil Sie:
 - eine Person verletzt oder getötet haben (Personenschaden).
 - eine Sache beschädigt oder zerstört haben (Sachschaden).
 - einen Vermögensschaden, der weder mit einem Personenschaden noch mit einem Sachschaden unmittelbar oder mittelbar zusammenhängt, verursacht haben.

Zu Schadensersatzansprüchen eines Dritten gehören auch Regressansprüche (bspw. der Krankenkasse oder des Arbeitgebers).

- Nicht versichert sind Schadensersatzansprüche, die wegen des Abhandenkommens von Sachen geltend gemacht werden.

1.2 Welche Versicherungssummen gelten?

- Die Versicherungssumme beträgt 15 Mio. € je Versicherungsfall für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Besonderheiten gelten aber für die Vorsorge-Versicherung (siehe A 3.2 e.).
- Die Gesamtleistung ist für alle Versicherungsfälle, die während der Vertragsdauer eintreten, auf das Doppelte der Versicherungssumme begrenzt.

2. Was und wer ist versichert? Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere? In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

A 2. beschreibt den Umfang des Versicherungsschutzes. Soweit A 2. keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1.).

2.1 Was und wer ist versichert?

2.1.1 Welchen Versicherungsschutz haben Sie als Versicherungsnehmer?

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr des Objekts, das im Versicherungsschein genannt ist.

Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass Sie die Bauplanung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben haben. Ausnahme: siehe A 2.1.2.

2.1.2 Was gilt bei Bauausführung in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe?

- Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Bauarbeiten oder ein Teil davon in privater Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe ausgeführt werden.

Der Versicherungsschutz setzt aber voraus, dass Sie ihn mit uns gesondert vereinbart haben (siehe Antrag und Versicherungsschein).

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller Personen, die mit den Bauarbeiten beschäftigt sind (bspw. Nachbarschaftshelfer). Der Versicherungsschutz besteht nur für Schäden, die diese Personen in Ausführung der Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe verursachen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.

Bitte lesen Sie C 2.1.

2.2 Welche Leistungen bietet die Versicherung insbesondere?

A 2.2 beschreibt einzelne Leistungen. Soweit A 2.2 keine abweichenden Regelungen enthält, sind darauf alle anderen Vertragsbestimmungen anzuwenden (bspw. A 1., A 2.1, A 2.3).

2.2.1 Abbruch- und Grabarbeiten

Versichert sind Schäden durch Abbruch- und Grabarbeiten.

2.2.2 Abwasserschäden

Versichert sind Sachschäden durch Abwässer.

Kein Versicherungsschutz besteht aber für Sachschäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen oder Verstopfungen. Auch Vermögensschäden, die sich daraus ergeben, sind nicht versichert.

2.2.3 Allmählichkeitsschäden

Versichert sind Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstehen. Zu Niederschlägen gehören auch Rauch, Ruß und Staub.

2.2.4 Auslandsschäden

Versichert sind Versicherungsfälle, die im Ausland eintreten. Der Versicherungsschutz setzt voraus, dass der Versicherungsfall auf das versicherte Bauvorhaben im Inland zurückzuführen ist.

Über diesen Umfang hinaus sind Versicherungsfälle im Ausland nicht versichert. Sehen Sie dazu A 2.3.4.

2.2.5 Erschütterungen durch Rammarbeiten

Versichert sind Schäden wegen Erschütterungen durch Rammarbeiten.

2.2.6 Gewässerschäden

- Versichert sind Gewässerschäden, die auf das Bauvorhaben, das im Versicherungsschein genannt ist, zurückzuführen sind. Voraussetzung ist, dass der Gewässerschaden von einer der folgenden Anlagen oder Behältnisse ausgeht:

aa. Öltankanlage.

bb. Geothermische Anlage nach A 2.2.9.

cc. Klär-, Sicker- oder Abwassergrube, die Sie ausschließlich für häusliche Abwässer privat nutzen.

dd. Behältnisse, die ein Fassungsvermögen von maximal 100 Liter oder Kilogramm haben („Kleingebinde“). Das Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Kleingebinde darf aber nicht mehr als 1.000 Liter oder Kilogramm betragen. Beispiele für Kleingebinde: Farbeimer, Benzinkanister.

Der Versicherungsschutz nach aa. bis cc. setzt voraus: Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein genannt ist.

- „Gewässerschäden“ sind Folgen einer nachteiligen Veränderung der Wasserbeschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers.

Als Gewässerschaden gilt auch der folgende Fall: Aus der Anlage oder aus dem Behälter gelangen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und von dort in Gewässer.

- Bei Anlagen nach a. aa. bis cc. sind abweichend von A 1.1.2 a. Schäden an Ihren eigenen unbeweglichen Sachen mitversichert. Dieser Versicherungsschutz setzt voraus: Der Schaden ist darauf zurückzuführen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage ausgetreten sind. Nicht versichert sind Schäden, die an der Anlage selbst entstanden sind.

Wir ersetzen Ihre Aufwendungen, die Ihnen entstanden sind, um den Zustand wiederherzustellen, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Von unserer Leistung ziehen wir aber Wertverbesserungen ab.

- Mitversichert sind Personen, die aus Arbeitsvertrag oder Gefälligkeit das versicherte Grundstück verwalten, reinigen, beleuchten oder in sonstiger Weise betreuen. Das gilt aber nur für Gewässerschäden, die diese Personen anlässlich dieser Tätigkeit Dritten zufügen.

Kein Versicherungsschutz besteht für Personenschäden wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit nach dem Sozialgesetzbuch VII.

- Wir ersetzen von Ihnen aufgewendete Rettungskosten. Das gilt auch dann, wenn Sie zu deren Zahlung nach öffentlichem Recht verpflichtet sind. Außerdem erstatten wir außergerichtliche Gutachterkosten, die Ihnen im Zusammenhang mit den Rettungskosten entstanden sind.

Rettungskosten und außergerichtliche Gutachterkosten erstatten wir über die Versicherungssumme hinaus, wenn sie auf unsere Weisung hin entstanden sind.

„Rettungskosten“ sind Aufwendungen (auch erfolglose) für Maßnahmen, die Sie zur Verhinderung oder Minderung eines Schadens für notwendig halten durften.

Wir ersetzen auch Aufwendungen, um den Zustand von Grundstücks- und Gebäudeteilen wiederherzustellen, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahme bestand. Wir ziehen aber Kosten ab, die ohnehin entstanden wären, um die Anlage zu erhalten, zu reparieren oder zu erneuern.

f. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

- aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Gewässerschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.
- bb. Es handelt sich um einen Schaden durch höhere Gewalt, bei dem sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

2.2.7 Haus- und Grundbesitz

Versichert sind Schäden, für die Sie als Haus- und Grundbesitzer verantwortlich gemacht werden (bspw. wegen Verletzung von Verkehrssicherungspflichten). Der Versicherungsschutz gilt für:

- das Grundstück, das im Versicherungsschein genannt ist.
- das Bauwerk, das Sie errichten.

2.2.8 Inhaber von Flüssiggastanks

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber eines Flüssiggastanks verantwortlich gemacht werden. Vorausgesetzt, der Flüssiggastank befindet sich auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein genannt ist.

2.2.9 Inhaber von geothermischen Anlagen

Versichert sind Schäden, für die Sie als Inhaber einer geothermischen Anlage verantwortlich gemacht werden. Der Versicherungsschutz hat folgende Voraussetzungen:

- Es handelt sich um eine Anlage, die Wärme und Warmwasser erzeugt.
- Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück, das im Versicherungsschein genannt ist.

2.2.10 Nicht-versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger, Baumaschinen

a. Versichert sind Schäden, die durch den Gebrauch folgender Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger verursacht werden:

- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Kfz-Haftpflichtversicherung).
- Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen oder Plätzen verkehren. Vorausgesetzt, es besteht kein Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Anhängerversicherung).
- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- Hub- und Gabelstapler bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.
- selbstfahrende Arbeitsmaschinen bis 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Der Versicherungsschutz setzt voraus:

- Die genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger sind nicht versicherungspflichtig.
- Als Versicherungsfall liegt ein einmaliges Schadenereignis zugrunde (siehe A 1.1.1). Beispiel, in dem ein einmaliges Schadenereignis nicht vorliegt: Durch das mehrfache Befahren der Straße bzw. des Gehweges bilden sich Risse im Asphalt.
- b. Versichert sind auch Schäden, die durch den Gebrauch von Baumaschinen verursacht werden, z. B. Betonmischer, Kompressor. Das Gleiche gilt für Schäden durch den Gebrauch von Be- und Entladevorrichtungen, wie z. B. Kran, Winde.
Bei der Baumaschine handelt es sich um ein Kraftfahrzeug oder einen Kraftfahrzeug-Anhänger? Dann besteht Versicherungsschutz nur unter den in a. genannten Voraussetzungen.
- c. Für die in a. genannten Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger gelten die Obliegenheiten nach B 3.1 b.
- d. Über den in a. beschriebenen Umfang hinaus haben Sie für Schäden durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern keinen Versicherungsschutz. Sehen Sie dazu A 2.3.6.

2.2.11 Leitungsschäden

a. Versichert sind Schäden an Erdleitungen. Als Erdleitungen zählen: Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen.

Versichert sind auch Schäden an elektrischen Freileitungen und Oberleitungen.

b. Für Leitungsschäden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers gilt die Regelung, die in A 2.2.10 beschrieben ist.

2.2.12 Senkung von Grundstücken und Erdrutschungen

Versichert sind Schäden, die durch die Senkung eines Grundstücks oder durch eine Erdrutschung entstehen.

Kein Versicherungsschutz besteht aber für:

- Schäden an dem Grundstück, das Sie bebauen.
- Schäden an Gebäuden oder Anlagen, die sich auf dem Grundstück befinden, das Sie bebauen.

2.2.13 Umwelteinwirkung

a. Versichert sind Schäden durch Umwelteinwirkung.

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung liegt vor, wenn er verursacht wurde durch: Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

b. Für Gewässerschäden gelten aber die Regelungen nach A 2.2.6 und für Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz die Regelungen nach A 2.2.14. Für das Verändern von Grundwasserverhältnissen lesen Sie A 2.3.12.

2.2.14 Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz

a. Über A 1.1.2 a. hinaus versichert ist Ihre öffentlich-rechtliche Verantwortlichkeit zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz. Beispiel: Schäden an geschützten Arten.

Dabei sind Umweltschäden an dem Grundstück, das im Versicherungsschein genannt ist, mitversichert.

b. Der Versicherungsschutz setzt abweichend von A 1.1.1 voraus: Das Schadenereignis und eine Betriebsstörung sind während der Wirksamkeit Ihres Vertrags eingetreten. Eine Betriebsstörung liegt vor, wenn die Schadensursache plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig entstanden ist.

Ohne Vorliegen einer Betriebsstörung haben Sie Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter. Das gilt aber nur, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Schadenereignis ist während der Wirksamkeit des Vertrags eingetreten (siehe A 1.1.1).
- Der Umweltschaden ist auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieses Erzeugnisses zurückzuführen.
- Dieser Fehler war zu dem Zeitpunkt erkennbar, zu dem das Erzeugnis in den Verkehr gebracht wurde. Maßgebend für die Erkennbarkeit sind der Stand von Wissenschaft und Technik.

c. Kein Versicherungsschutz besteht in den folgenden Fällen:

aa. Sie haben den Schaden verursacht, indem Sie wissentlich von Gesetzen oder Verordnungen, die dem Umweltschutz dienen, abgewichen sind. Das Gleiche gilt bei wissentlichem Abweichen von behördlichen Anordnungen oder Verfügungen.

bb. Der Umweltschaden ist durch eine unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkung entstanden.

cc. Sie haben Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag, z. B. aus einer Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung.

dd. Der Umweltschaden ist im Ausland eingetreten.

2.2.15 Unterfangung und Unterfahung

Versichert sind Sachschäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen.

2.2.16 Verkehrssicherungspflichten

Versichert sind Schäden, für die Sie wegen der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten verantwortlich gemacht werden. Beispiele für Verkehrssicherungspflichten: Sicherung der Baustelle, Beleuchtung.

2.2.17 Innovationsgarantie

Wir führen ein neues Produkt ein, dessen Leistungsumfang im Vergleich zu Ihren BHV-Bedingungen ausschließlich vorteilhaft ist? Dann gelten die Verbesserungen auch für Ihren Vertrag und zwar für alle ab diesem Zeitpunkt eintretenden Versicherungsfälle.

2.2.18 Mindeststandard: GDV-Musterbedingungen

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat zur privaten Bauherren-Haftpflichtversicherung unverbindliche Musterbedingungen erstellt. Ihr Versicherungsschutz (Abschnitt A) entspricht mindestens dem Umfang der GDV-Musterbedingungen. Maßgebend ist der Stand der GDV-Musterbedingungen zum Zeitpunkt der Produkteinführung unserer BHV. Die GDV-Musterbedingungen erhalten Sie auf Wunsch bei uns.

2.3 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Die folgenden Ausschlüsse gelten für alle Ansprüche, die in einem Versicherungsfall gegen Sie geltend gemacht werden. Das betrifft vor allem direkte Schadensersatzansprüche des geschädigten Dritten und Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang. Ausnahme: siehe A 2.3.2 d.

2.3.1 Abwasserschäden

Für Sachschäden durch Abwässer gilt die Regelung, die in A 2.2.2 beschrieben ist.

2.3.2 Ansprüche von Versicherungsnehmern, Angehörigen, mitversicherten Personen, wirtschaftlich verbundenen Personen

a. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Angehörigen, die mitversicherte Personen sind.

Als „Angehörige“ gelten: Ihr Ehepartner, Ihr Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Adoptiveltern, Adoptivkinder, Stiefeltern, Stiefkinder, Pflegeeltern, Pflegekinder, Großeltern, Enkel, Geschwister. Pflegeeltern und Pflegekinder sind: Personen, die durch ein familienähnliches Verhältnis, das auf längere Dauer angelegt ist, wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind.

b. Nicht versichert sind Ansprüche, die Sie gegen mitversicherte Personen geltend machen. Nicht versichert sind auch Ansprüche zwischen mehreren Versicherungsnehmern dieses Vertrags.

c. Nicht versichert sind Ansprüche gegen Sie von:

- Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Betreuer.
- Ihrem Zwangsverwalter, Insolvenzverwalter oder Liquidator.
- Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie als Versicherungsnehmer eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft sind.
- Ihren Partnern, wenn Sie als Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind.
- Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie als Versicherungsnehmer ein nicht rechtsfähiger Verein sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts sind.

d. Nicht versichert sind Ansprüche von:

- aa. einer mitversicherten Person gegen eine andere mitversicherte Person.
- bb. den in c. genannten Personen gegen mitversicherte Personen.

Die Regelung in d. gilt nur für die direkten Ansprüche des geschädigten Dritten und für abgetretene Ansprüche. Dagegen haben Sie Versicherungsschutz für Regressansprüche aus gesetzlichem Forderungsübergang, bspw. für Regressansprüche der Krankenkasse.

e. Die Ausschlüsse in b. bis d. gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der genannten Personen. Vorausgesetzt, die Angehörigen leben mit diesen Personen in häuslicher Gemeinschaft.

2.3.3 Asbestschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

2.3.4 Auslandsschäden

Außer in den Fällen, die unter A 2.2.4 beschrieben sind, sind Versicherungsfälle im Ausland nicht versichert.

2.3.5 Diskriminierungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Diskriminierungen.

2.3.6 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die:

- Sie, eine mitversicherte Person oder eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person
- durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs verursachen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeug-Anhängers.

In diesen Fällen haben weder Sie noch die mitversicherten Personen Versicherungsschutz. Das gilt unabhängig davon, wer von den genannten Personen den Schaden verursacht hat.

b. Eine Tätigkeit an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist unter den folgenden Voraussetzungen kein Gebrauch:

- Halter oder Besitzer sind weder Sie noch eine mitversicherte Person noch eine von Ihnen bestellte oder beauftragte Person.
- Das Fahrzeug befand sich nicht in Betrieb.

c. Versicherungsschutz besteht aber für nicht-versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger in den unter A 2.2.10 a. beschriebenen Fällen.

2.3.7 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Nicht versichert sind Ansprüche aus Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen.

2.3.8 Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten, gepachteten oder verwahrten Sachen

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an gemieteten Sachen. Das Gleiche gilt für Schäden an Sachen, die Sie geliehen, geleast, gepachtet oder verwahrt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen verwirklicht den Ausschluss nach a.? Dann entfällt der Versicherungsschutz für Sie und für alle mitversicherten Personen.

2.3.9 Schäden an Sachen, die durch verbotene Eigenmacht erlangt sind

a. Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die Sie durch verbotene Eigenmacht erlangt haben. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben (bspw. Nutzungsausfall), sind dabei nicht versichert.

b. Ein Bevollmächtigter, Beauftragter, Angestellter oder Arbeiter von Ihnen verwirklicht den Ausschluss nach a.? Dann entfällt der Versicherungsschutz entfällt für Sie und für alle mitversicherten Personen.

2.3.10 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, erbrachten Arbeiten und sonstigen Leistungen

Nicht versichert sind Schäden an einer von Ihnen hergestellten oder gelieferten Sache, erbrachten Arbeit oder sonstigen Leistung. Das gilt auch für alle daraus folgenden Vermögensschäden (bspw. Nutzungsausfall).

Der Ausschluss ist auch anzuwenden, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

Der Ausschluss setzt voraus, dass die Ursache für den Schaden in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegt.

2.3.11 Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer entstehen. Auch Vermögensschäden, die sich aus dem Sachschaden ergeben, sind dabei nicht versichert.

2.3.12 Verändern von Grundwasserverhältnissen

Nicht versichert sind Ansprüche aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

Ausnahme: Es handelt sich um einen Schaden, für den Sie als Inhaber einer geothermischen Anlage verantwortlich gemacht werden. Dann gilt die Regelung, die in A 2.2.9 beschrieben ist.

2.3.13 Vermögensschäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

- Ihnen wird vorgeworfen, gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte verletzt zu haben.
- Ihnen wird vorgeworfen, Kartell- oder Wettbewerbsrecht verletzt zu haben.
- Sie werden für das Abhandenkommen von Sachen verantwortlich gemacht. Als Sachen gelten auch Geld, Wertpapiere und Wertsachen.
- Sie haben wesentlich eine Pflicht verletzt, die Ihnen nach Gesetz oder nach behördlichen Vorschriften obliegt. Das Gleiche gilt für die wesentliche Verletzung von Anweisungen und Bedingungen eines Auftraggebers oder von sonstigen Pflichten, die Ihnen obliegen.
- Ihnen wird vorgeworfen, Fristen, Termine, Vor- oder Kostenvoranschläge nicht eingehalten zu haben.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäft steht. Als „wirtschaftliche Geschäfte“ gelten: Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- und ähnliche Geschäfte.
- Der Schaden ist entstanden durch: Fehlbeträge bei einer Kassenführung, Verstoß bei einem Zahlungsakt, Untreue oder Unterschlagung.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer planenden, beratenden, bau- oder montageleitenden, prüfenden oder gutachterlichen Tätigkeit.
- Der Versicherungsfall beruht auf einer Tätigkeit, die im Zusammenhang mit einer Auskunftserteilung steht.
- Der Schaden ist durch ständige Immissionen entstanden. Zu Immissionen zählen bspw. Geräusche, Gerüche oder Erschütterungen.

- Der Schaden ist durch eine von Ihnen hergestellte oder gelieferte Sache, erbrachte Arbeit oder sonstige Leistung entstanden. Das Gleiche gilt, wenn ein Dritter in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung eine dieser Tätigkeiten übernommen hat.

2.3.14 Vertragliche Ansprüche und Erfüllungersatzansprüche

Nicht versichert sind Ansprüche, die auf die Erfüllung eines Vertrags gerichtet sind.

Das Gleiche gilt für vertragliche oder gesetzliche Ansprüche auf Ersatzleistungen, die an die Stelle der Vertragserfüllung treten. Beispiele: Minderung, Ausfall der Nutzung des Vertragsgegenstands.

2.3.15 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.

3. Welche Leistungen bieten wir bei Änderungen des versicherten Risikos und bei neu hinzukommenden Risiken?

3.1 Leistungen bei Änderungen des versicherten Risikos (Risikoerhöhungen und Risikoerweiterungen)

- a. Wir gewähren auch dann Versicherungsschutz, wenn sich das versicherte Risiko nach Vertragsschluss erhöht oder erweitert. Ihre Pflichten in diesem Fall und die Auswirkungen auf den Beitrag finden Sie unter B 4.1.
- b. Kein Versicherungsschutz besteht aber für Risiken aus dem Halten oder aus dem Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

3.2 Leistungen bei neu hinzukommenden Risiken (Vorsorge-Versicherung)

- a. Wir gewähren bei Personen- und Sachschäden für bestimmte Risiken Vorsorge-Versicherungsschutz. Voraussetzung ist, dass diese Risiken nach Vertragsschluss neu hinzugekommen sind und der Vertrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch bestanden hat.

Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt für die folgenden neuen Risiken:

- Halten von Tieren (bspw. erstmalige Anschaffung eines Hundes). Für Kampfhunde nach dem jeweiligen Landesrecht haben Sie aber keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.
- Eigentum oder Besitz eines nicht selbst bewohnten Einfamilienhauses, eines Mehrfamilienhauses oder eines unbebauten Grundstücks.

Kein Versicherungsschutz besteht aber, wenn Sie aus einer anderen Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz haben.

Der Versicherungsschutz beginnt mit Eintritt des neuen Risikos.

- b. Soweit A 3.2 keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen in A 1. bis A 2. entsprechend.
- c. Der Vorsorge-Versicherungsschutz besteht nur für Sie. Das heißt: Mitversicherte Personen haben keinen Vorsorge-Versicherungsschutz.
- d. Der Vorsorge-Versicherungsschutz gilt nicht für Risiken, die planmäßig kürzer als ein Jahr bestehen sollen. Gegen solche Risiken müssen Sie sich über einen kurzfristigen Versicherungsvertrag versichern.
- e. Unsere Leistung ist für alle Schadensersatzansprüche je Versicherungsfall auf 1 Mio. € begrenzt.
- f. Sie müssen uns das neue Risiko anzeigen. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (bspw. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben. Informieren Sie uns nicht rechtzeitig, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Über diesen Beitrag muss innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Anzeige eine Einigung zustande kommen. Ist das nicht der Fall, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

B Gegenseitige Rechte und Pflichten

1. Was gilt, wenn Sie Versicherungsschutz haben?

1.1 Welche Leistungspflichten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- a. Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Von berechtigten Schadensersatzansprüchen stellen wir Sie frei. Unberechtigte Schadensersatzansprüche wehren wir von Ihnen ab. Unsere Leistungen erbringen wir auf unsere Kosten.
- b. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen unter folgenden Voraussetzungen:
 - Sie sind durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet und
 - wir sind dadurch gebunden.

Erkennen Sie einen Schadensersatzanspruch ohne unsere Zustimmung an, bindet uns das nur, soweit er auch ohne das Anerkenntnis bestanden hätte. Das Gleiche gilt für einen Vergleich, den Sie ohne unsere Zustimmung abschließen.

1.2 Bis wann müssen wir unsere Leistungspflichten erfüllen?

- a. Sobald wir von dem Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben (z. B. durch Ihre Schadensmeldung), prüfen wir Ihre Schadensersatzpflicht.
- b. Ihre Schadensersatzpflicht steht mit bindender Wirkung für uns fest? Dann stellen wir Sie innerhalb von zwei Wochen von den Schadensersatzansprüchen des Dritten frei.

1.3 Welche Vollmachten haben wir als Haftpflichtversicherer?

- a. Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen, die uns zweckmäßig erscheinen, um den Schaden abzuwickeln oder Schadensersatzansprüche abzuwehren, in Ihrem Namen abzugeben.
- b. Wir sind zur Prozessführung bevollmächtigt, wenn es im Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie kommt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen und tragen die anfallenden Kosten.
- c. Sie erlangen das Recht zu fordern, dass eine an den Dritten zu zahlende Schadensersatzrente aufgehoben oder gemindert wird? Dann sind wir bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

1.4 Welche Bedeutung hat die Versicherungssumme?

Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, bis zu dem wir eine Entschädigung zahlen.

- a. Die Versicherungssumme steht pro Versicherungsfall nur einmal zur Verfügung. Das gilt auch dann, wenn mehrere Personen aus dem Vertrag Versicherungsschutz haben.
- b. Kosten, die uns für unsere Pflichten nach B 1.1 a. entstehen, rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.
- c. Sie müssen an den Geschädigten eine Rente zahlen, weil er einen Personenschaden erlitten hat? Dann zahlen wir jede Rentenrate nur anteilig, wenn der Kapitalwert dieser Rente die Versicherungssumme übersteigt. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von der Versicherungssumme folgende Beträge in vollem Umfang ab: Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalls auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung zu berechnen. Es gilt die Fassung der Verordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls in Kraft ist.

2. Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

2.1 Was gilt für die Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags?

2.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Wenn Ihr Versicherungsschutz zum vereinbarten Zeitpunkt beginnen soll, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig zahlen.

Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit bewirkt ist. Zu welchem Zeitpunkt der Beitrag fällig wird, hängt davon ab, wann Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist.

Der Versicherungsschein ist Ihnen vor Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich nach Versicherungsbeginn zahlen. Der Versicherungsschein ist Ihnen erst nach Versicherungsbeginn zugegangen? Dann müssen Sie den Beitrag unverzüglich mit dem 15. Tag nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen. Unverzüglich bedeutet hier: innerhalb von zwei Wochen.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder getroffenen Vereinbarungen ab? Dann müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

Haben Sie mit uns vereinbart, dass Sie den Beitrag in Raten zahlen, gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.1.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann das für Sie bedeuten:

Rücktritt:

- a. Wir können vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, ist uns ein Rücktritt nicht möglich.

Leistungsfreiheit:

- b. Wir müssen für einen Versicherungsfall, der vor Zahlung des Beitrags eingetreten ist, nicht leisten. Voraussetzung für unsere Leistungsfrei-

heit ist, dass wir Sie folgendermaßen auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben:

- Durch eine gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein.

Sie haben es nicht zu verantworten, dass die Zahlung unterblieben ist? Wenn Sie das nachweisen, werden wir im Versicherungsfall leisten.

2.2 Was gilt für die Zahlung des Folgebeitrags?

2.2.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie die Folgebeiträge rechtzeitig zahlen.

Ein Folgebeitrag wird zu dem vereinbarten Zeitpunkt der jeweiligen Versicherungsperiode fällig. Die Zahlung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb des Zeitraums bewirkt ist, der im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannt ist.

2.2.2 Welche Rechtsfolgen sind bei verspäteter Zahlung möglich?

Zahlen Sie den Folgebeitrag nicht rechtzeitig, kommen Sie ohne Mahnung in Verzug. Vorausgesetzt, Sie haben es zu verantworten, dass die Zahlung nicht rechtzeitig ist.

Das kann für Sie bedeuten:

Schadensersatz:

- a. Wir können Ersatz des Schadens verlangen, der uns dadurch entstanden ist, dass Sie mit der Zahlung in Verzug sind. Das können z. B. Verzugszinsen sein.

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung:

- b. Wir können Sie auf Ihre Kosten in Textform mahnen und Ihnen eine Frist zur Zahlung setzen. Diese muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Mahnung betragen. Die Mahnung muss einen Hinweis darauf enthalten, dass wir leistungsfrei sind und Ihnen kündigen können, wenn Sie die Frist versäumen. Außerdem ist die Mahnung nur wirksam, wenn wir je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten einzeln beziffern. Sind Sie nach Fristablauf mit nur einem dieser Beträge in Verzug, bedeutet das:

- aa. Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn ab diesem Zeitpunkt ein Versicherungsfall eintritt (Leistungsfreiheit).
- bb. Wir können den Vertrag kündigen, ohne dabei eine Frist einhalten zu müssen (Kündigungsrecht).

Die Kündigung können wir schon in der Mahnung aussprechen. Sie wird dann zum Ablauf der Ihnen gesetzten Zahlungsfrist wirksam. Darauf müssen wir Sie aber ausdrücklich hingewiesen haben.

Wenn Sie innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden der Kündigung zahlen, wird die Kündigung unwirksam. Das gilt auch für den Fall, dass wir die Kündigung bereits mit der Mahnung ausgesprochen haben. Für Versicherungsfälle, die zwischen Fristablauf und Ihrer Zahlung eintreten, bleiben wir aber leistungsfrei (siehe aa.).

2.3 Was gilt bei vereinbartem Lastschriftverfahren?

Sie haben mit uns das Lastschriftverfahren vereinbart? Dann ist die Zahlung rechtzeitig, wenn wir den Beitrag zum Fälligkeitstag einziehen können und der Einziehung nicht widersprochen wurde.

Die Zahlung ist auch in folgendem Fall noch rechtzeitig:

- Sie haben nicht zu verantworten, dass wir den fälligen Beitrag nicht einziehen konnten, und
- Sie zahlen unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung.

Wenn Sie es zu verantworten haben, dass wir nicht einziehen konnten, haben wir folgendes Recht: Wir können verlangen, dass Sie Ihre Zahlung künftig anderweitig sicherstellen.

2.4 Was gilt bei Teilzahlung?

Wenn Sie mit uns eine Ratenzahlung vereinbart haben und eine Rate nicht rechtzeitig zahlen, wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig. Außerdem können wir dann jährliche Beitragszahlung verlangen.

2.5 Was geschieht mit dem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

2.5.1 Was gilt grundsätzlich?

Wird das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der Versicherungsperiode beendet, steht uns ein anteiliger Beitrag zu. Dieser erfasst den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

2.5.2 In welchen Fällen gibt es spezielle Regelungen?

Widerruf:

- a. Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung? Dann müssen wir nur den Teil des Beitrags erstatten, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Das setzt aber voraus, dass wir Sie in der Widerrufsbelehrung hingewiesen haben:

- auf das Widerrufsrecht selbst,
- auf die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- auf den zu zahlenden Betrag.

Außerdem müssen Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Wenn wir Sie darüber nicht belehrt haben, müssen wir auch noch den Beitrag für das erste Versicherungsjahr erstatten. Das gilt aber nicht, wenn Sie schon Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erhalten haben.

Rücktritt:

- b. Treten wir vom Vertrag zurück, weil vorvertragliche Anzeigepflichten verletzt wurden? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Anfechtung:

- c. Beenden wir den Vertrag, indem wir wegen arglistiger Täuschung anfechten? Dann steht uns der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

3. Welche Obliegenheiten haben Sie?

3.1 Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls?

Vor Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie folgende vertraglich vereinbarte Obliegenheiten erfüllen:

- a. Beseitigen Sie besonders gefährdende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist, wenn wir das von Ihnen verlangen. Das müssen Sie aber nicht tun, wenn die Beseitigung für Sie unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist.

„Besonders gefährdend“ sind solche Umstände, die mit sehr großer Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden führen werden. Ein Umstand, der schon zu einem Schaden geführt hat, gilt stets als besonders gefährdend.

- b. Bei den in A 2.2.10 a. genannten Kraftfahrzeugen gilt:

- aa. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur gebrauchen, wenn Sie dazu berechtigt sind. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Außerdem dürfen Sie es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- bb. Sie oder die mitversicherten Personen dürfen das Fahrzeug nur mit Führerschein benutzen, sofern dieser erforderlich ist. Außerdem müssen Sie dafür sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht den erforderlichen Führerschein hat.

3.2 Welche Obliegenheiten haben Sie bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls?

Bei und nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie Folgendes tun:

- a. Zeigen Sie uns den Versicherungsfall innerhalb von zwei Wochen an, auch wenn noch keine Haftpflichtansprüche erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- b. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn Haftpflichtansprüche gegen Sie erhoben worden sind. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- c. Sorgen Sie für die Abwendung und Minderung des Schadens, soweit Ihnen das möglich ist.
- d. Holen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung ein, wenn die Umstände es gestatten. Das können Sie z. B. per Telefon, Brief, Fax oder E-Mail tun.
- e. Befolgen Sie unsere Weisungen zur Schadensabwendung und -minderung, soweit es für Sie zumutbar ist.
- f. Erstellen Sie uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte und unterstützen Sie uns bei der Schadensermittlung und Schadensregulierung. Dabei müssen Sie uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht zur Bearbeitung des Versicherungsfalls wichtig sind, mitteilen. Auf Verlangen müssen Sie das in Textform tun.
- g. Senden Sie uns alle Unterlagen zu, die wir angefordert haben. Sämtliche Unterlagen, die Sie bei uns eingereicht haben, werden unser Eigentum.
- h. Informieren Sie uns innerhalb von zwei Wochen, wenn gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet worden ist.
- i. Gehen Sie fristgerecht gegen einen Mahnbescheid vor, oder gegen eine auf Schadensersatz gerichtete Verfügung einer Verwaltungs-

behörde. Das heißt: Legen Sie fristgerecht Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe ein. Das gilt auch, wenn wir Ihnen keine Weisung dazu erteilt haben.

- j. Überlassen Sie uns die Prozessführung, wenn gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht worden ist. Beauftragen wir in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt, müssen Sie ihm Vollmacht und alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Außerdem müssen Sie dem Rechtsanwalt alle Unterlagen zur Verfügung stellen, die er anfordert.

Steht das Recht auf die Leistung einer mitversicherten Person zu, hat diese die Obliegenheiten nach B 3.2 ebenfalls zu erfüllen. Das gilt aber nur insoweit, als ihr dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3.3 Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Obliegenheiten möglich?

Kündigung:

- a. Verletzen Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine der Obliegenheiten nach B 3.1, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Nachdem wir von der Obliegenheitsverletzung Kenntnis erlangt haben, bleibt uns ein Monat, um zu kündigen. Die Kündigung müssen wir in Textform aussprechen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung:

- b. Verletzen Sie vorsätzlich eine der Obliegenheiten nach B 3.1 oder B 3.2, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Leistung.

Verletzen Sie eine der Obliegenheiten grob fahrlässig, können wir unsere Leistung kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich danach, wie schwer Ihr Verschulden wiegt. Im Einzelfall kann dies auch dazu führen, dass wir gar nicht leisten.

Unser Recht, die Leistung zu kürzen, ist ausgeschlossen, wenn Sie beweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unabhängig davon müssen wir leisten, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit für keinen der folgenden Fälle ursächlich war:

- den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls.
- die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht.

Das gilt aber nicht, wenn Sie eine Obliegenheit arglistig verletzen. In einem solchen Fall müssen wir nie leisten.

Sie haben eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit nach B 3.1 oder B 3.2 verletzt? Dann sind wir vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Das müssen wir durch eine gesonderte Mitteilung in Textform getan haben.

Mitversicherte Personen:

- c. Die Regelungen nach a. und b. gelten für mitversicherte Personen entsprechend.

4. Was passiert bei einer Änderung des versicherten Risikos oder neu hinzukommenden Risiken? Was passiert, wenn sich Ihre persönliche Lebenssituation ändert und worauf müssen Sie achten?

4.1 Was gilt bei einer Änderung des versicherten Risikos?

4.1.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Sie müssen uns anzeigen, wenn sich das versicherte Risiko gegenüber Ihren früheren Angaben ändert. Die Anzeige ist innerhalb eines Monats vorzunehmen, nachdem Sie unsere Aufforderung dazu (z. B. mit der Beitragsrechnung) erhalten haben.

4.1.2 Was passiert mit dem Beitrag?

- a. Sobald wir Ihre Anzeige erhalten haben, überprüfen wir Folgendes: Ob der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung beibehalten werden kann oder ob er erhöht oder abgesenkt werden muss. Fällt ein Risiko weg, können wir eine mögliche Absenkung des Beitrags erst ab Zugang Ihrer Anzeige berücksichtigen.
- b. Für einzelne Risiken enthält unser Tarif Mindestbeiträge. Für den nach a. neu zu berechnenden Beitrag bildet der Mindestbeitrag die Untergrenze.

4.1.3 Welche Folgen hat eine nicht rechtzeitige Mitteilung?

Sie teilen uns die Änderung nicht rechtzeitig mit? Dann können wir eine Nachzahlung bis zur Höhe des Beitrags verlangen, den Sie seit der Änderung des Risikos hätten zahlen müssen.

4.2 Was gilt bei neu hinzukommenden Risiken?

Für Risiken, die nach Abschluss des Vertrags neu hinzukommen, gelten die Regelungen nach A 3.2.

4.3 Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift oder Ihres Namens?

4.3.1 Wie müssen Sie sich verhalten?

Bitte teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Anschrift oder Ihr Name geändert hat.

4.3.2 Welche Folgen hat eine unterbliebene Mitteilung?

Haben Sie versäumt, uns darüber zu informieren, dass sich Ihre Anschrift geändert hat? Dann genügt es für eine Willenserklärung (bspw. Kündigung), wenn wir diese mit eingeschriebenem Brief an Ihre letzte uns bekannte Anschrift senden. Das trifft auch für eine Namensänderung zu, die Sie uns nicht mitgeteilt haben. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

5. Welche Anpassungsregelungen gibt es?

5.1 Wann können wir die Bedingungen (BHV) anpassen?

5.1.1 Welche Voraussetzungen müssen für eine Bedingungsanpassung vorliegen?

Bei bestehenden Verträgen sind wir berechtigt, einzelne Regelungen zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung). Dazu müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Unwirksamkeit einer Regelelung

- a. Eine Regelung in den Versicherungsbedingungen ist unwirksam geworden durch eines der folgenden Ereignisse.

- Eine Gesetzesänderung wirkt sich unmittelbar auf einzelne Regelungen des Versicherungsvertrags aus.
- Es ändert sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu Regelungen aus dem Versicherungsvertrag.
- Ein bestandskräftiger Verwaltungsakt der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer Kartellbehörde beanstandet einzelne Regelungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen eine Regelung eines anderen Unternehmens richtet. Voraussetzung ist, dass deren beanstandeter Regelungsgehalt inhaltsgleich mit der anzupassenden Regelung in Ihren Versicherungsbedingungen ist.

Anpassungsfähige Regelungen

- b. Wir dürfen nur Bedingungen anpassen über:

- den Umfang Ihres Versicherungsschutzes.
- die Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls.
- die Beitragszahlung.
- die Vertragsdauer, die Beendigung und die Kündigung des Vertrags.

Lückenfüllende Regelung nicht vorhanden

- c. Die Unwirksamkeit der Regelung hat zu einer Lücke im Vertrag geführt. Diese Lücke stört das Gleichgewicht zwischen Leistung und Gegenleistung, das bei Vertragsschluss bestand, in erheblichem Maße. Außerdem sieht das Gesetz keine konkrete Bestimmung vor, mit der die Vertragslücke geschlossen werden kann.

5.1.2 Wie nehmen wir die Anpassung vor?

Angemessene Neureglegung

- a. Die Anpassung nehmen wir nach den Grundsätzen der ergänzenden Vertragsauslegung vor. Das bedeutet, dass die unwirksame Regelung durch eine neue ersetzt wird. Maßgebend ist die Frage, welche Regelung Sie und wir gewählt hätten, wenn uns die Unwirksamkeit bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Die neue Regelung muss unseren beiderseitigen typischen Interessen gerecht werden.

Keine Verschlechterung

- b. Die geänderte Regelung darf Sie nicht schlechter stellen als die Regelung, die bei Vertragsschluss bestand. Dies betrifft die geänderte Regelung sowohl für sich allein betrachtet, als auch im Zusammenwirken mit anderen Bedingungen des Vertrags.

Rechtzeitige Mitteilung

- c. Die angepassten Regelungen müssen wir Ihnen bis spätestens sechs Wochen vor dem beabsichtigten Änderungstermin mitteilen und erläutern. Dafür haben wir die Textform (z. B. Brief, Fax oder E-Mail) einzuhalten. In der Mitteilung müssen wir Sie über Ihr Widerspruchsrecht nach B 5.1.3 belehrt haben.

5.1.3 Welche Rechte haben Sie bei einer Anpassung?

Sie können der Anpassung innerhalb von sechs Wochen ab Zugang unserer Mitteilung widersprechen. Der Widerspruch muss in Textform erfolgen. Er gilt als rechtzeitig, wenn Sie ihn innerhalb der sechswöchigen Frist absenden.

Die Anpassung tritt nicht in Kraft, wenn Sie form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt haben. Andernfalls gilt die Anpassung als genehmigt.

C Was Sie zusätzlich noch zu beachten haben

1. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

1.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Wann der Versicherungsschutz beginnt, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig (siehe B 2.1.1) zahlen.

1.2 Wie lange läuft der Vertrag?

Die Bauherrenhaftpflichtversicherung endet mit dem Abschluss der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn. Sie verlängert sich nicht.

1.3 Was gilt bei Wegfall des versicherten Interesses?

Das versicherte Interesse fällt nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg? Dann endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangen.

1.4 Wie kann der Vertrag nach Eintritt des Versicherungsfalls beendet werden?

a. Nach dem Eintritt des Versicherungsfalls können Sie den Versicherungsvertrag kündigen. Voraussetzung ist, dass wir Ihren Freistellungsanspruch anerkannt haben. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei haben wir die Textform einzuhalten. Haben wir Ihren Freistellungsanspruch zu Unrecht abgelehnt, steht nur Ihnen ein Kündigungsrecht zu.

Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat, nachdem wir anerkannt oder unberechtigt abgelehnt haben, zugegangen sein.

b. Sie haben auch in folgendem Fall ein Kündigungsrecht: Wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es zum Rechtsstreit über den Haftpflichtanspruch des Dritten kommen zu lassen. Unter der gleichen Voraussetzung dürfen auch wir kündigen. Dabei haben wir die Textform einzuhalten. Die Kündigung muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Beendigung des Rechtsstreits zugegangen sein. Der Rechtsstreit kann durch Klagerücknahme, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils beendet worden sein.

c. Sie kündigen? Dann wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können aber bestimmen, dass die Kündigung erst später wirksam wird. Als spätesten Termin dafür können Sie das Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen.

Wir kündigen? Dann wird die Kündigung erst einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

2. Was gilt für andere Personen, die an der Versicherung beteiligt sind?

2.1 Welche Regelungen gelten für mitversicherte Personen?

Bei einem Versicherungsfall, den eine mitversicherte Person ausgelöst hat, sind die Regelungen dieses Vertrags auf die mitversicherte Person sinngemäß anzuwenden.

Das gilt vor allem für:

- den Umfang des Versicherungsschutzes (Abschnitt A).
- die Bedeutung des Versicherungsschutzes (B 1.).
- die Obliegenheiten (B 3.).

Sie und die mitversicherte Person sind für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. Bitte lesen Sie auch C 2.2.

2.2 Wer kann die Rechte aus dem Vertrag ausüben?

Nur Sie als Versicherungsnehmer

- können die Rechte aus diesem Vertrag ausüben. Das gilt auch, wenn Schadensersatzansprüche gegen eine mitversicherte Person erhoben werden.
- haben die Rechte und Pflichten zur Vertragsgestaltung. Beispiel: Kündigung des Vertrags.
- haben die Pflicht zur Beitragszahlung.

Es spielt keine Rolle, ob die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

2.3 Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

- a. Sie dürfen Ihren Freistellungsanspruch vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abtreten noch verpfänden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist aber zulässig.
- b. Einen Anspruch, der auf Geld gerichtet ist, dürfen Sie abtreten.

3. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Glossar – Erklärung wichtiger Fachwörter

Sie fragen sich an der einen oder anderen Stelle, was mit einem bestimmten Begriff gemeint ist? Mit dem Glossar erklären wir Ihnen die wichtigsten Fachwörter.

Dieser Abschnitt ist kein Bestandteil Ihrer Bedingungen (BHV). Unser Glossar erhebt nicht den Anspruch, die Begriffe abschließend zu beschreiben. Wir wollen aber unvermeidbare Fachwörter anschaulich darstellen, damit Sie ein so klares Bild wie möglich von deren Bedeutung haben.

1. Regressansprüche

Sie haben einen Schaden verursacht. Bei einem „Regressanspruch“ erbringt ein Dritter Leistungen und verlangt dann von Ihnen Ersatz. Das heißt: Der Dritte nimmt nach seiner Leistung bei Ihnen Rückgriff (Regress).

Beispiel: Eine Freundin stürzt beim Besuch der Baustelle in die ungesicherte Baugrube. Die Freundin wird operiert und ist vier Wochen krankgeschrieben. Die Krankenkasse der Freundin zahlt die Kosten für die ärztliche Behandlung. Der Arbeitgeber zahlt während der Arbeitsunfähigkeit den Lohn. Krankenkasse und Arbeitgeber fordern von Ihnen die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

2. Schadensersatzansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen

„Schadensersatzansprüche“ sind Ansprüche, mit denen der Geschädigte einen Ausgleich für einen entstandenen Schaden fordert. „Gesetzliche Haftpflichtbestimmungen“ sind Rechtsnormen, die Sie verpflichten, den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Sie finden sie vor allem im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), bspw. in § 823 BGB.

Beispiele:

- Ein ungesichertes Bauteil fällt auf ein parkendes Auto. Der Eigentümer des Autos fordert von Ihnen Ersatz der Reparaturkosten.
- Auf dem verschmutzten Weg Ihres Baugrundstückes rutscht ein Passant aus und bricht sich ein Bein. Der Passant will von Ihnen Schmerzensgeld.

3. Bauplanung und Bauleitung

Es ist Aufgabe eines Fachmanns, ein Bauvorhaben zu planen und zu leiten. Meistens übernimmt diese Aufgabe ein Architekt oder Ingenieur. Die Gesamtleistung eines Architekten oder Ingenieurs wird nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in neun Leistungsphasen gegliedert. Die Bauplanung und die Bauleitung sind ein Teil dieser Leistungsphasen. Zur Bauplanung gehört, dass der Architekt oder Ingenieur bei der zuständigen Behörde einen Bauplan zur Genehmigung vorlegt. Bei der Bauleitung sorgt der Fachmann vor allem dafür, dass die geplante Baumaßnahme umgesetzt wird. Er achtet auch darauf, dass die anerkannten Regeln der Technik und die Bauvorschriften eingehalten werden.

4. Bauausführung in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe

Sie wollen Bauarbeiten selbst oder mit Hilfe von Nachbarn oder Freunden ausführen? Für Schäden, die dabei entstehen, bieten wir Versicherungsschutz, wenn Sie das mit uns vereinbart haben. Je nach Fähigkeit sind typische Tätigkeiten in Eigenleistung oder Nachbarschaftshilfe: Fußboden oder Fliesen verlegen, Tapezieren, Malerarbeiten, Gehweg pflastern. Ein Tipp: Melden Sie alle Helfer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft rechtzeitig an. Dann sind die Helfer über die gesetzliche Unfallversicherung geschützt. Und Sie vermeiden ein Bußgeld.

5. Unterfangung und Unterfahrung

Sie errichten ein Bauwerk neben einem schon bestehenden Gebäude? Hier kann eine Unterfangung nötig sein, wenn die Gründungssohle des Neubaus tiefer liegt als die des Altbaus. Dann müssen die Fundamente des Altbaus unterfangen, d. h. abgestützt werden. Das verhindert, dass Bauteile des Nachbargebäudes (bspw. Wände oder das Fundament) absinken oder abrutschen.

Eine Unterfahrung kann notwendig sein, wenn ein Bauwerk (bspw. ein Tunnel) unter einem schon vorhandenen Bauwerk errichtet wird.

6. Verkehrssicherungspflichten

Wer eine Gefahrenquelle schafft, muss sich darum kümmern, dass Dritte nicht geschädigt werden. Das ist der Grundgedanke von Verkehrssicherungspflichten. Die Rechtsprechung fordert aber nichts, was nicht möglich ist. Verkehrssicherungspflichten bestehen nur im Rahmen dessen, was notwendig und zumutbar ist, um einen Schaden möglichst zu verhindern. Es hängt immer vom Einzelfall ab, wen eine solche Pflicht trifft und in welchem Umfang sie besteht.

Auf einem Baugrundstück gibt es viele Verkehrssicherungspflichten. Beispiele: für ausreichende Beleuchtung sorgen, Baugrube absichern, Baumaterial sicher lagern.

7. Abwehr von unberechtigten Schadensersatzansprüchen

Haben Sie Versicherungsschutz, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie zum Schadensersatz verpflichtet sind. Nicht immer ist ein Schadensersatzanspruch, den ein Geschädigter gegen Sie erhebt, berechtigt.

Beispiel: Ein Passant behauptet, er sei auf Ihrem Grundstück wegen einer mangelhaften Sicherung der Baustelle gestürzt. Deshalb fordert er von Ihnen Schmerzensgeld. Tatsächlich ist er nicht auf Ihrem Grundstück, sondern zu Hause auf seiner eigenen Treppe gestürzt.

Hier schützen wir Sie, indem wir die Forderung des Geschädigten von Ihnen als unberechtigt abwehren. Wir bieten also „passiven Rechtsschutz“, und zwar auf unsere Kosten.

8. Obliegenheiten

Ihr Vertrag enthält verschiedene Obliegenheiten. Obliegenheiten sind typisch für das Versicherungsrecht und finden sich auch im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) wieder.

Eine Obliegenheit ist einer Pflicht ähnlich. Sie stellt eine Verhaltensregel auf, der Sie als Versicherungsnehmer nachkommen müssen. Obliegenheiten können z. B. darauf gerichtet sein, den Schaden zu mindern, anzuzeigen und aufzuklären.

Beispiel: Sie müssen uns einen Schaden, den Sie einem Dritten zugefügt haben, innerhalb von zwei Wochen melden. Außerdem müssen Sie uns bei der Feststellung und Aufklärung des Schadens unterstützen und unsere Fragen immer wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.

Wir können Sie nicht zwingen, Ihre Obliegenheiten einzuhalten. Trotzdem ist es für Sie in Ihrem eigenen Interesse wichtig, sie sorgfältig zu erfüllen. Denn wenn Sie das nicht tun, setzen Sie Ihre Leistung aufs Spiel: Verletzen Sie Obliegenheiten vorsätzlich, müssen wir im Regelfall gar nicht leisten. Verletzen Sie Obliegenheiten grob fahrlässig, haben wir unter anderem das Recht, unsere Leistung zu kürzen. Außerdem berechtigen uns bestimmte Obliegenheitsverletzungen, den Vertrag zu kündigen.

9. Textform

Für manche rechtserhebliche Erklärungen müssen Sie die Textform einhalten. Das gilt auch für uns. Anders als bei der Schriftform ist bei der Textform eine eigenhändige Unterschrift nicht nötig. Sie können uns Ihre Erklärung als Brief, aber auch als Fax, Computerfax oder bspw. als E-Mail senden. Hauptsache, Sie haben die Erklärung lesbar auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben. Wichtig ist, dass Sie als Erklärender für uns erkennbar sind. Außerdem müssen Sie deutlich machen, wo Ihre Erklärung endet. Das ist bspw. durch eine Grußformel möglich.

10. Zahlungen „bewirken“

Um den Versicherungsschutz nicht zu gefährden, müssen Sie Ihre Beitragszahlungen rechtzeitig „bewirken“. „Bewirken“ heißt: Sie haben alles getan, was von Ihrer Seite her erforderlich war, um die Zahlung endgültig auf den Weg zu bringen.

Beispiel: Sie geben einen Überweisungsauftrag bei Ihrer Bank ab. Dann ist die Zahlung in diesem Augenblick bewirkt, wenn Ihr Konto ausreichend gedeckt ist. Die ausreichende Deckung des Kontos ist auch entscheidend, wenn wir den Beitrag von Ihrem Konto einziehen. Dagegen spielt es keine Rolle, wann die Bank die Überweisung oder die Einziehung vornimmt und den Betrag unserem Konto gutschreibt.